

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 02 vom 22.01.2013

4. Jahrgang

Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

1. **Widerspruchrecht gegen Melderegisterauskünfte und Einwilligung zur Weitergabe von Meldedaten in besonderen Fällen** 1

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde

Widerspruchrecht gegen Melderegisterauskünfte und Einwilligung zur Weitergabe von Meldedaten in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 16. September 1997 - in der zur Zeit gültigen Fassung – haben alle Einwohner der Stadt Voerde ein **WIDERSPRUCHSRECHT** gegen die Weitergabe ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten** (§ 35 Absatz 1 MG NRW), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit **Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 35 Absatz 2 MG NRW)**.

Weiter haben Einwohner ein **WIDERSPRUCHSRECHT** gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1a MG NRW).

Auskunft über **Ehe- und Altersjubiläen** an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde nur nach entsprechender **EINWILLIGUNG** erteilen (§ 35 Absatz 3 MG NRW). Gemäß Erlass des Innenministeriums NRW vom 12.04.2011 weise ich darauf hin, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann. Sofern dies nicht gewünscht wird, besteht auch hier die Möglichkeit des **Widerspruchs**.

Eine Datenweitergabe an **Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern**, ist nur zulässig, sofern der Einwohner zuvor schriftlich seine **EINWILLIGUNG erteilt hat** (§ 35 Absatz 4 MG NRW).

Ein eingelegter Widerspruch bzw. eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben bzw. zurückgezogen werden.

Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrechten werden keine Kosten auferlegt.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann jederzeit bei den Bürgerbüros der Stadt Voerde erklärt werden.

Voerde (Niederrhein), den 09.01.2013

Der Bürgermeister

Spitzer